



Rechts-
wissenschaftliche
Fakultät

Europarechtskonformität, Kohärenz und Praxistauglichkeit der Umsetzung der RED III-RL

7. Greifswalder Gespräch "Beschleunigungsgebiete und
Mehrfachnutzung: Herausforderungen für Raumordnung und
Bauleitplanung", 22.10.2024

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Prof. Dr. Andrea Edenharter

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der RED III-RL

„Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.“

(BT-Drs. 20/12785, 33)

„Die Änderungen dienen vor allem der Vereinfachung von Zulassungsverfahren im Bereich der Windenergie an Land sowie Solarenergie. Dadurch werden sowohl die Vorhabenträger als auch die Verwaltung entlastet.“

(BT-Drs. 20/12785, 33)

Frage: Wird der Gesetzentwurf diesem Anspruch gerecht?

Gliederung

- I. Europarechtskonformität – ausgewählte Umsetzungsprobleme**
- II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III-Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention**
- III. Kohärenz des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der RED III-RL**
- IV. Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs**
- V. Fazit und Ausblick: „Gut gemeint“ ist das Gegenteil von „gut gemacht“?**

I. Europarechtskonformität

1. Anforderungen an die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien

Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 RED III-RL:

„Die zuständigen Behörden müssen in diesen Plänen

a) ausreichend homogene Land-, Binnengewässer- und Meeresgebiete ausweisen, in denen in Anbetracht der Besonderheiten des ausgewählten Gebiets die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten erneuerbarer Energie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, wobei sie

i) vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auswählen“

I. Europarechtskonformität

Gesetzentwurf zur Umsetzung der RED III-RL in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie, BT-Drs. 20/12785:

- keine Vorgaben zur vorrangigen Nutzung ökologisch minderwertiger und/oder vorbelasteter Flächen
- keine Vorgaben zur Flächenauswahl in § 2 Nr. 1 WindBG oder §§ 28, 29 ROG
- keine Vorgaben in § 249a Abs. 1 BauGB-E und § 249c Abs. 1 BauGB-E, obwohl Vorschriften der Umsetzung von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 RED III-RL dienen
- in Gesetzesbegründung zu § 249a Abs. 1 BauGB-E wird pauschal auf § 1a Abs. 2, § 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 8 lit. b) BauGB und verwiesen, bei denen es sich nach h.M. um allgemeine Planungsgrundsätze, nicht um Optimierungsgebote handelt

→ **Verstoß gegen Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 RED III-RL (+)**

I. Europarechtskonformität

2. Anforderungen an Datengrundlage für Beschleunigungsgebiete und Minderungsmaßnahmen

Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 lit. a) iii) RED III-RL:

Zur Identifizierung von Gebieten, in denen die Nutzung erneuerbarer Energien keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, müssen die zuständigen Behörden

„alle geeigneten und verhältnismäßigen Instrumente und Datensätze, z. B. Sensibilitätskarten für Wildtiere, nutzen, um die Gebiete zu ermitteln, in denen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erwarten wären, wobei sie die im Zusammenhang mit der Entwicklung eines kohärenten Natura-2000-Netztes verfügbaren Daten — sowohl in Bezug auf Lebensraumtypen und Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (2)* als auch in Bezug auf gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (3)* geschützte Vögel und Gebiete — berücksichtigen;“

I. Europarechtskonformität

§ 6b Abs. 3 S. 1 u. 2 WindBG-E zur Datengrundlage für die Überprüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen des Screenings:

„Die Überprüfung wird auf Grundlage vorhandener Daten durchgeführt. Es dürfen dabei nur Daten berücksichtigt werden, die eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zulassungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Auszug aus der Begründung zu § 6b Abs. 3 WindBG-E (BT-Drs. 20/12785, 43):

„Nach § 6b ist der Antragssteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung vorzulegen. Stattdessen findet die Überprüfung nur auf Grundlage vorhandener und nach fachlichen Standards erhobenen Daten statt. Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlichen und rechtlichen Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z.B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Verfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt. →

I. Europarechtskonformität

Bei diesen Daten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit die Qualität der Daten gesichert ist. Darüber hinaus sind vorhandene Daten solche, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z.B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. [...] Vorhanden können Daten auch dann sein, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann. Dabei kann es sich z.B. um Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen handeln. Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob die Daten nach einem fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.“

I. Europarechtskonformität

(P): § 6b Abs. 3 S. 2 WindBG-E sieht zusätzliche Anforderungen an Daten vor, insbesondere Einschränkung „nicht älter als fünf Jahre“

→ so in Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 RED III-RL nicht vorgesehen, zumal auch ältere Daten – gerade bei standorttreuen, langlebigen Arten – noch Aussagekraft haben können und fortlaufende Kartierungen gar nicht möglich sind

→ in § 6c Abs. 3 S. 2 WindBG-E von „in der Regel nicht älter als fünf Jahre“ die Rede, Diskrepanz aber nicht erklärbar

(P): Was ist unter „ausreichender räumlicher Genauigkeit“ zu verstehen?

(P): Was ist mit Daten aus wissenschaftlichen Publikationen oder Nachweisen aus Portalen wie Ornitho oder E-Bird, die mit Foto dokumentiert und örtlich bestimmt sind?

(P): zusätzliche Anforderungen an Datenqualität verringern Umfang des verwendbaren Datenbestandes

Folge: Fehlt es an verwendbaren Daten, können schon auf Planebene keine Regeln über Minderungsmaßnahmen festgelegt werden, da zumindest rudimentär bekannt sein muss, welche sensiblen Tier- und Pflanzenarten in dem fraglichen Plangebiet leben

I. Europarechtskonformität

Zudem: für Screening nach Art. 16a Abs. 4 UAbs. 1 RED III-RL Daten erforderlich, da zu prüfen, „ob das Projekt im Bereich der erneuerbaren Energie angesichts der ökologischen Sensibilität der geografischen Gebiete, in denen es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird“

→ ohne Datengrundlage nicht feststellbar

Weiteres Problem: § 6b Abs. 7 S. 1 sowie § 6c Abs. 7 S. 1 WindBG-E: „Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen und geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Arten nach Absatz 6 Satz 3 und 4 erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vorhanden sind, auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten.“

I. Europarechtskonformität

- wenn es an Daten oder hinreichender Qualität der Daten fehlt, können keine Minderungsmaßnahmen im konkreten Fall angeordnet werden, d.h. es ist automatisch Zahlung in Geld zu leisten
- von RED III-RL, va Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 RED III-RL nicht gedeckt, dort finanzieller Ausgleich nur, wenn angemessene Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, nicht aber bei Fehlen von Daten
- Art. 16a Abs. 4 UAbs. 2 RED III-RL geht von Screening auf Grundlage verfügbarer Informationen aus, nimmt ggf. in Kauf, dass Daten nur spärlich sind

Fazit:

- Verstoß gegen Vorgaben von Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 RED III-RL durch zusätzliche Anforderungen an Datenqualität, zumal Datenlage in Deutschland ohnehin sehr schlecht
- Verstoß gegen Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 RED III-RL durch Zahlungspflicht bei fehlenden Daten (+)

I. Europarechtskonformität

3. Zeitpunkt für Zahlung des finanziellen Ausgleichs

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 RED III-RL: bei negativen Folgen für den Artenschutz finanzieller Ausgleich für Artenschutzprogramme „während der Dauer des Betriebs der Anlage“

§ 6b Abs. 7 S. 2 u. 5 WindBG-E: „Zahlung ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebes der jeweiligen Anlage als pauschale Einmalzahlung festzusetzen“

- erhebliche finanzielle Belastung des Projektträgers zu Betriebsbeginn
- insbesondere für kleinere Projektträger problematisch
- Verstoß gegen Art. 16a Abs. 5 UAbs. 3 S. 2 RED III-RL (+), der Zahlung bei Betriebsbeginn gerade nicht vorsieht

I. Europarechtskonformität

4. Anforderungen an Nachweis von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Screenings

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III-RL: „Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können [...]“.

→ eindeutige Beweise für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erforderlich

§ 6b Abs. 3 S. 4 WindBG-E: „eindeutige tatsächliche Anhaltspunkte“ ausreichend für Verweigerung der Genehmigung

→ Hürden für Feststellung von Auswirkungen im Screening werden abgesenkt

→ geht zu Lasten des Vorhabenträgers

→ mit Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III-RL nicht zu vereinbaren

I. Europarechtskonformität

5. Fehlende Umsetzung der Genehmigungsfiktion nach Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III-RL

Art. 16a Abs. 5 UAbs. 1 S. 1 RED III-RL: „Im Anschluss an das Screening sind die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Anträge unter Umweltgesichtspunkten genehmigt, ohne dass eine Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörde erforderlich ist, es sei denn, die zuständige Behörde erlässt eine Verwaltungsentscheidung, in der auf der Grundlage eindeutiger Beweise die Gründe dafür angegeben sind, dass ein bestimmtes Projekt angesichts der ökologischen Sensibilität des geografischen Gebiets, in dem es sich befindet, höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die in den Plänen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aufgeführt sind oder vom Projektträger vorgeschlagen wurden.“

→ Genehmigungsfiktion unter Umweltgesichtspunkten nach Ablauf der Screening-Frist fehlt in § 6b Abs. 5 und § 6c Abs. 4 WindBG-E

II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III- Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

§ 48 S. 2 UVPG: „Auf einen Raumordnungsplan nach Anlage 5 Nummer 1.5 oder 1.6, der Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweist, ist § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nicht anzuwenden.“

- Raumordnungspläne, die Flächen für die Windenergienutzung ausweisen, sind nicht im Wege der Verbandsklage (Normenkontrolle) angreifbar
- Begründung des Gesetzgebers: Konzentration des Rechtsschutzes auf die nachgelagerten Bauleitpläne und Zulassungsentscheidungen auf Projektebene sowie auf die in diesem Rahmen mögliche inzidente Überprüfung der Raumordnungspläne (BT-Drs. 18/9526, 49)
- § 2 Nr. 1 WindBG: Windenergiegebiete in Raumordnungs- oder Bauleitplänen auszuweisen, in der Praxis dominieren aber Ausweisungen in Raumordnungsplänen, v.a. in Regionalplänen
- Ausschluss der Verbandsklage nach § 48 S. 2 UVPG schon nach bisheriger Rechtslage problematisch, Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention steht im Raum

II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III- Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

Art. 9 Abs. 3 AK:

„Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

- grunds. Rechtsschutz auch gegen Pläne und Programme erforderlich
- AK für Deutschland verbindlich als völkerrechtlicher Vertrag und als Teil des Unionsrechts (gemischtes Abkommen)

II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III- Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

EuGH, Rs. C-664/15 – Protect (2017): aus Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 GRC folgt Recht auf wirksamen Rechtsbehelf

Rn. 47: „Umweltorganisationen darf durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien insbesondere nicht die Möglichkeit genommen werden, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, zumal solche Rechtsvorschriften in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet sind und Aufgabe besagter Umweltorganisationen der Schutz des Allgemeininteresses ist.“

OVG Lüneburg, Beschl. v. 30.01.2024 – 12 KN 61/21:

- anerkannter Umweltverband kann keinen zulässigen Normenkontrollantrag gegen Regionalplan stellen, der Flächen für die Windenergienutzung ausweist
- Art. 9 Abs. 3 AK gebietet keine andere Auslegung des § 47 Abs. 2 S. 1 VwGO
- § 48 S. 2 UVPG steht Verbandsklage entgegen, keine Auslegung contra legem möglich

II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III-Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

(P): Argumentation des OVG Lüneburg auch unter Geltung der RED III-Umsetzung überzeugend?

Zusätzliche Problematik im Zuge der RED III-Umsetzung:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WEA nicht mehr durch Verbandsklage angreifbar, da bei WEA an Land in Windenergiegebieten grunds. keine UVP mehr stattfindet
 - häufig kein Bauleitplan, da Errichtung der WEA im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgt
- für Umweltverbände faktisch kein Rechtsschutz gegen WEA in Windenergiegebieten mehr möglich
- Problem wird im Gesetzentwurf zur Umsetzung der RED III-RL nicht adressiert

II. Sonderproblem: Vereinbarkeit der RED III-Umsetzung mit Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention

(P): Verstoß gegen Art. 9 Abs. 3 AK durch Fortgeltung von § 48 S. 2 UVPG?

- Argument der Konzentration auf inzidenten Rechtsschutz greift nicht mehr
- RED III-RL selbst schließt Rechtsschutz gegen Festsetzung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie nicht aus
- Art. 47 GRC spricht ebenfalls für Notwendigkeit zumindest einer Rechtsschutzmöglichkeit

daher: Verstoß von § 48 S. 2 UVPG gegen Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 GRC (+), falls Gesetzentwurf zur Umsetzung der RED III-RL nicht entsprechend angepasst wird

III. Kohärenz

1. Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten als Beschleunigungsgebiete

§ 28 Abs. 2 ROG: „Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“

§ 29 Abs. 2 ROG: „Vorranggebiete für Solarenergie können zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Solarenergie ausgewiesen werden [...].“

III. Kohärenz

- Gründe für Diskrepanz zwischen Vorranggebieten für Windenergie und Vorranggebieten für Solarenergie nicht ersichtlich, 2 %-Ziel für Windenergie kann kein entscheidendes Kriterium sein
- Automatismus ist Struktur des am Prinzip der Abwägung ausgerichteten Raumordnungsrechts fremd
- zudem: Automatismus auch unionsrechtlich problematisch, wenn Planungsträger keine Spielräume zur Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen mehr haben

Fazit: Automatismus ist unionsrechtswidrig und sollte aufgegeben werden, Angleichung an Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie nötig

III. Kohärenz

2. Errichtung von PV-Anlagen auf Grundlage eines Flächennutzungsplans oder eines Raumordnungsplans

§ 249b Abs. 2 BauGB-E: „In Solarenergiegebieten ist ein Vorhaben zulässig, wenn

1. das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widerspricht,
2. öffentliche Belange, soweit sie nicht bereits bei der Darstellung des Solarenergiegebiets abgewogen worden sind, nicht entgegenstehen,
3. die ausreichende Erschließung gesichert ist und
4. die Voraussetzungen des § 35 Absatz 5 Satz 2 erster Halbsatz und Satz 3 hinsichtlich der Rückbau- und Bodenentsiegelungsverpflichtung gegeben sind.“

§ 249b Abs. 5 BauGB-E: „Die Länder können bestimmen, dass in Raumordnungsplänen festgelegt werden kann, dass in Vorranggebieten für Solarenergie für Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 die Absätze 2 bis 4 anzuwenden sind.“

III. Kohärenz

Rechtsfolgen: Errichtung von PV-Anlagen auf Grundlage eines Flächennutzungsplans oder eines Raumordnungsplans

- Systembruch im deutschen Bauplanungsrecht
- Flächennutzungsplan hat bislang keine Außenwirkung, selbst bei § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wurde kein Baurecht geschaffen
- Neuregelung stellt erhebliche Anforderungen an Regionalplanung und Flächennutzungsplanung als übergeordnete Planungen
- Beschleunigungswirkung unklar
- zudem: bei der Aufstellung nur eines Flächennutzungsplans § 14 ff. BNatSchG anwendbar wegen § 18 Abs. 2 BNatSchG, der nur für den beplanten und unbeplanten Innenbereich Ausnahmen vorsieht

IV. Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs

1. Fehlende Rechtssicherheit durch Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe

- § 249a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB-E: „Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art“
 - § 249a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB-E: „besonders geeignete Lebensräume“
 - § 249b Abs. 1 S. 2 BauGB-E: „grundsätzlich geeignete Bereiche im Außenbereich“
 -
- gesetzliche Definitionen wünschenswert, zumindest aber nähere Konkretisierung in der Gesetzesbegründung

IV. Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs

2. Fehlende Standardisierung von Minderungsmaßnahmen

- Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 2) sowie Anlage 3 (zu § 28 Absatz 4 und § 29 Absatz 2 Satz 4) enthalten Vorgaben zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen
- aber: sehr allgemein gehalten
- großer Spielraum für Planungsträger
- Gefahr der Überforderung
- Gefahr einer inkohärenten Ausgestaltung durch die verschiedenen Planungsträger
- besser: Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben durch „Standardmaßnahmen“ und Regelbeispiele, Verzicht auf Vorgaben in unverbindlichen Leitfäden
- zudem: Minderungsmaßnahmen sind artenschutzrechtliche Vorgaben, v.a. Raumbezug fraglich
- falls möglich: Schärfung im Hinblick auf Erfordernis des Raumbezuges

IV. Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs

3. Verweis des Gesetzentwurfs auf ein unzulängliches Artenhilfsprogramm

§ 6b Abs. 7 S. 4-6 WindBG-E: „Die Zahlung ist von dem Betreiber der jeweiligen Anlage bei Inbetriebnahme der Anlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land und Energiespeicheranlagen betroffenen Arten dienen.“

→ Bewirtschaftung der Mittel nach Maßgabe der Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Nationalen Artenhilfsprogramms vom 15. August 2024

IV. Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs

Defizite der Förderrichtlinie

- keine Differenzierung zwischen Projekten zum Schutz von durch den Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See betroffenen Arten in Ziff. 2.1
- problematisch im Hinblick auf die in § 6b Abs. 7 S. 6 WindBG-E vorgesehene Zweckbindung, da durch WEA auf See andere Arten bedroht als durch WEA an Land
- Durchbrechung der Zweckbindung der Mittel in Ziff. 2.2, der Einsatz der Mittel aus Artenhilfsprogramm im Einzelfall auch zum Schutz von bestandsgefährdeten und Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands zulässt, auch wenn keine Gefährdung von der Nutzung erneuerbarer Energien ausgeht
- kann zusätzlich zu Akzeptanzproblemen führen
- kompliziertes zweistufiges Antragsverfahren
- nur Teilfinanzierung von Projekten möglich nach Ziff. 5.2
- Gewährung von Zuwendungen nach Ziff. 6.3 nur, wenn Bund an Projekt erhebliches Interesse hat, unklar aber, wann ein solches vorliegt

V. Fazit und Ausblick: „Gut gemeint“ ist das Gegenteil von „gut gemacht“?

- positiv: Gesetzentwurf dürfte zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen
- aber: Gefahr, dass Beschleunigungseffekte verpuffen durch unklare Regelungen und Überforderung der zuständigen Behörden und Planungsträger
- Umsetzung der Vorgaben der RED III-RL teilweise unionsrechtswidrig, hier zwingend Nachbesserungsbedarf, insbesondere stärkere Orientierung an der RL wünschenswert
- Problematik des Rechtsschutzes mittels Verbandsklagen gegen Raumordnungspläne mit Ausweisungen von Windenergiegebieten sollte adressiert werden, § 48 S. 2 UVPG verstößt gegen Art. 9 Abs. 3 AK i.V.m. Art. 47 GRC
- Richtlinie über Artenhilfsprogramm ist zu überarbeiten

Gesamtfazit zum Gesetzentwurf: „Gut nachgebessert“ wäre „gut gemacht“!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!